

BADEORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHE BADEANSTALT „LUISENBAD“ WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE 2021

(Stand: 16.06.2021)

Bei der Nutzung des Luisenbades Mölln in der Badesaison 2021 sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, insbesondere die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) sowie die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg, zwingend zu beachten!

§ 1

- (1) Diese Badeordnung gilt für die Benutzung des Luisenbades und seiner Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören insbesondere die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sowie die Spielgeräte auf den hierfür eingerichteten Flächen.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Luisenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Luisenbades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Gruppenbenutzern ist neben dem Badegast der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

- (1) Das Luisenbad steht den Schulen, Vereinen und der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind
 - a. Personen mit meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes,
 - b. alkoholisierte Personen oder Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen,
 - c. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten sowie
 - d. Personen, denen ein Hausverbot erteilt wurde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen; gleiches gilt für Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung einer Betreuung bedürfen oder aus einem derartigen Grund alleine nicht in der Lage sind, das Luisenbad zu benutzen.

§ 3

Die Badeordnung wird auf der Homepage der Stadt Mölln www.moelln.de bekanntgegeben.

§ 4

- (1) Die Badeanstalt ist während der Badesaison in den Sommerferien täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Außerhalb der Sommerferien wird das Luisenbad in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 5

Der Besuch des Luisenbades ist kostenfrei.

§ 6

- (1) Die Badeeinrichtungen einschließlich des Freigeländes sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.
- (2) Das Aufbewahren von Bekleidung und sonstigen Gegenständen in den Umkleidekabinen ist nicht gestattet.
- (3) Die Besucher des Luisenbades haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen.
- (4) Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich der Badeaufsicht oder der eingeteilten Aufsichtsperson mitzuteilen.
- (5) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7

- (1) Jeder Badegast hat alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Luisenbad gefährdet. Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Luisenbad zu verweisen.
- (2) Sprungbretter und der Sprungturm dürfen nur benutzt werden, wenn keine Gefahr für andere Badende besteht. Der Raum unter den Sprungbrettern ist von Schwimmenden freizuhalten.
- (3) Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Nicht gestattet ist bspw.
 - a. in das Luisenbad Gegenstände mitzubringen, durch die andere Personen verletzt werden könnten,
 - b. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - c. die für die Lebensrettung vorgesehenen Gegenstände missbräuchlich zu benutzen,

- d. sich übermäßig laut zu verhalten, z. B. Musik zu machen, in störender Weise Ton- und Fernsehfunk zu empfangen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen und andere zu belästigen,
 - e. andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,
 - f. als Nichtschwimmer die Einrichtungen für Schwimmer zu benutzen (Badesteg, Sprungturm etc.),
 - g. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu behindern,
 - h. von den Geländern aus ins Wasser zu springen,
 - i. das Rauchen in den Räumlichkeiten des Luisenbades,
 - j. das Wegwerfen von Glas und sonstiges Gegenständen auf dem Gelände oder im Wasser,
 - k. das Mitbringen von Tieren,
 - l. das Essen, Trinken und Rauchen auf der Steganlage,
 - m. das Anfertigen von Fotoaufnahmen auf dem Gelände,
 - n. das Baden bei drohenden oder bestehenden Schlechtwetterlagen, z. B. Gewitter.
- (5) Das Baden im Luisenbad ist nur in Badekleidung gestattet.

§ 8

- (1) Die Benutzung des Luisenbades und seiner Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Mölln haftet nicht für Schäden, die den Badenden unmittelbar durch die Benutzung des Luisenbades und seiner Nebenanlagen entstehen, es sei denn, dass der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Benutzer haften der Stadt Mölln für alle Schäden, die ihr oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Luisenbades und seiner Nebenanlagen entstehen. Die Haftung entfällt, falls kein Verschulden des Benutzers vorliegt. Die Beweislast obliegt insoweit den Benutzern.
- (4) Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Der Badegast hat Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Gegenstände, die im Luisenbad gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

- (1) Die Aufsicht des Luisenbades hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- (2) Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten.
- (3) Personen, die

- a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b. andere Badegäste belästigen,
- c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

können von der aufsichtführenden Badeaufsicht des Luisenbades verwiesen werden.

- (4) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Wünsche und Beschwerden nimmt die aufsichtführende Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, Abhilfe.
- (5) Weitergehende Ausnahmeerlaubnisse von dieser Badeordnung sowie Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Stadt Mölln, Fachdienst Schule und Sport, vorgebracht werden.

§ 11

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Die Steganlage darf nur unmittelbar vor dem Schwimmen betreten werden, z. B. um den Schwimmerbereich oder die Sprunganlage zu erreichen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind überall zu beachten.
- (4) Die Schwimmbereiche sind nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.
- (5) Nach der Nutzung ist das Luisenbad unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen im oder vor dem Eingangsbereich, an ÖPNV-Haltestellen und auf Parkplätzen sind zu vermeiden.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist unbedingt Folge zu leisten.
- (7) Besucher:innen, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können bzw. werden bei wiederholtem Verstoß unverzüglich des Bades verwiesen.
- (8) Falls Bereiche und Ausstattung des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 12

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Auf eine regelmäßige und gründliche Handhygiene ist zu achten (Handhygiene).
- (3) Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- (4) Vor dem Baden soll sich unter der Außendusche gründlich gereinigt werden.
- (5) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten

Bereichen getragen werden.

§ 13

- (1) In allen Räumlichkeiten sind die aktuell gebotenen Abstandsregeln einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) Im Schwimm- und Nichtschwimmerbereich muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere auf der Steganlage, sind zu vermeiden.
- (4) Auf Beschilderungen und Anweisungen des Personals ist zu achten.
- (5) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (6) Auf der Steganlage sind enge Begegnungen zu vermeiden. Die gesamte Stegbreite (in der Regel 2,50 m) ist zu nutzen.
- (7) An Engstellen in den Verkehrswegen sind enge Begegnungen zu vermeiden; ggf. muss gewartet werden, bis der Weg frei ist und Abstände eingehalten werden können.
- (8) An die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Luisenbad ist sich zu halten.

§ 14

Diese Badeordnung tritt am 19.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Badeordnung vom 03.05.2019 für die Dauer der Badesaison 2021 außer Kraft gesetzt.

Mölln, den 19.06.2021

gez. Jan Wiegels
Bürgermeister